



Tag	Inhalt	Seite
17.3.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen	139
22.3.2006	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen	143
23.3.2006	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständige Stelle nach § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes	145
30.3.2006	Landesverordnung zur Durchführung des § 14 des Landesmediengesetzes	146
30.3.2006	Landesverordnung über den automatisierten Abruf von Meldedaten aus dem Informationssystem (Informationssystemabrufverordnung)	147
30.3.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung	153
4.4.2006	Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	155
5.4.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Ersten Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und des dazugehörenden Schlussprotokolls	158

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
Vom 17. März 2006**

Aufgrund des § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 75-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen vom 27. August 1999 (GVBl. S. 211, BS 75-50-9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „nach § 55 LWG genehmigungspflichtig“ durch die Worte „nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) dem Grunde nach genehmigungspflichtig“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Entfällt die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 LWG, finden nur § 4 Abs. 2 und die §§ 5 und 7 Anwendung.“
2. § 2 Abs. 6 wird gestrichen.
3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86)“ durch die Angabe „vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „10. März“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt für die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung zertifizierten Organisationen und Standorte.“

5. Die Tabelle in Anlage 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Abschnitt „Zulauf Anlage“ erhalten die Festlegungen zu „BSB₃“ folgende Fassung:

„BSB ₃ “	vierteljährlich	vierteljährlich	14-tägig	14-tägig	14-tägig	cScP, 2-h-MP, 24-h-MP*
---------------------	-----------------	-----------------	----------	----------	----------	------------------------
 - b) In dem Abschnitt „Ablauf Anlage“ erhalten die Festlegungen zu „BSB₃“ folgende Fassung:

„BSB ₃ “	vierteljährlich	monatlich	14-tägig	14-tägig	14-tägig	qScP, 2-h-MP, 24-h-MP*
---------------------	-----------------	-----------	----------	----------	----------	------------------------
6. In Anlage 3 Nr. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergebenden kürzeren Fristen. Für neue oder neuwertige Abwasserkanäle und -leitungen sind die ersten beiden Wiederholungsprüfungen nach der Inbetriebnahme nach jeweils 15 Jahren durchzuführen.“
7. Die Anlagen 6 und 7 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. März 2006
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen
Vom 22. März 2006**

Aufgrund

des § 47 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) und

des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen sowie nach Anhören der Universitäten und Fachhochschulen des Landes von dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und

aufgrund

des § 38 Satz 1 des Verwaltungshochschulgesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 488), BS 223-20, und

des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungshochschulgesetzes und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen sowie nach Anhören der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer von der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch § 147 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für die Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universitäten und Fachhochschulen des Landes (§ 46 des Hochschulgesetzes – HochSchG –) sowie des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 37 Abs. 1 des Verwaltungshochschulgesetzes – DHVG –).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Universitäten“ die Worte „und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ eingefügt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Professoren

a) an den Universitäten acht und

b) an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer acht, von denen mindestens zwei im Bereich der Weiterbildung erbracht werden sollen.“

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. wissenschaftliche Mitarbeiter in der Laufbahn des Akademischen Rates

a) auf Zeit, die im Rahmen einer Beschäftigung nach § 56 Abs. 4 HochSchG oder § 47 Abs. 4 DHVG Lehraufgaben wahrnehmen, vier bis sechs und

b) im Übrigen acht.“

c) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 7 Buchst. b“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 7 und 8“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. b und Nr. 8“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 7 Buchst. b“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a**Beamte an Internationalen Studienkollegs**

Für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) beschäftigt sind, gilt abweichend von den §§ 2 und 3 eine Regellehrverpflichtung von 24 Lehrveranstaltungsstunden.“

4. In § 4 Abs. 2 wird nach der Abkürzung „HochSchG“ die Verweisung „oder § 47 Abs. 5 DHVG“ eingefügt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) tritt an die Stelle der Vorlesungszeit die regelmäßige Unterrichtszeit.“

6. In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „dem zuständigen Dekan des Fachbereichs“ die Worte „oder dem Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:

„8. bei dem Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bis zum vollen Umfang,

9. bei dem Prorektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bis zur Hälfte,

10. bei dem Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bis zum vollen Umfang.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Worte „und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ eingefügt.

8. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Besondere Aufgaben an den
Internationalen Studienkollegs

(1) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) kann der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:

1. bei dem Leiter um bis zu 18 und
2. bei dem stellvertretenden Leiter um bis zu zehn Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Darüber hinaus können für die Wahrnehmung weiterer besonderer dienstlicher Aufgaben Ermäßigungen von insgesamt bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden am Internationalen Studienkolleg für die Universitäten und von insgesamt bis zu zehn Lehrveranstaltungsstunden am Internationalen Studienkolleg für die Fachhochschulen gewährt werden. Besondere dienstliche Aufgaben sind insbesondere:

1. die Koordination der Fächer Deutsch, Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sowie die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Fach Deutsch und den naturwissenschaftlichen Fächern,
2. die Konferenzleitung in den Fächern Deutsch, Naturwissenschaften, der Fachsprache Naturwissenschaften oder in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Russisch),
3. die Leitung der Sammlungen in Physik, Chemie, Biologie oder Geschichte,
4. die Ausarbeitung und Erprobung neuer Unterrichtskonzepte sowie das Erstellen von Skripten und
5. die Netzwerkbetreuung und PC-Wartung.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrenden“ die Worte „an einer Universität oder Fachhochschule“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Lehrtätigkeit eines Lehrenden an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer muss den Umfang der Regellehrverpflichtung oder der nach den §§ 6, 8, 10 und 11 ermäßigten Lehrverpflichtung dann nicht erreichen, wenn nach Feststellung des Rektors der Lehrbedarf im jeweiligen Fach unter Beachtung des § 39 DHVG dies zulässt. Über die Verringerung der Lehrverpflichtung entscheidet der Dienstvorgesetzte auf Antrag im Einzelfall. Der Rektor hat die Verringerung der Staatskanzlei anzuzeigen.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Übertragung von Befugnissen
des Dienstvorgesetzten

(1) Dem Präsidenten der Universität wird die Befugnis des Dienstvorgesetzten übertragen, die Regellehrverpflichtung

nach folgenden Bestimmungen zu ermäßigen und zu verringern:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 6 und 7 Buchst. b und Nr. 8,
2. § 2 Abs. 2 Satz 2,
3. § 2 Abs. 2 Satz 3,
4. § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2,
5. § 7 Abs. 3,
6. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
7. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
8. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
9. § 9 a,
10. § 10 und
11. § 12 Abs. 2.

In Fällen von besonderer Bedeutung kann sich das fachlich zuständige Ministerium die Zuständigkeit durch vorherige Erklärung vorbehalten.

(2) Dem Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer wird die Befugnis des Dienstvorgesetzten übertragen, die Regellehrverpflichtung nach folgenden Bestimmungen zu ermäßigen und zu verringern:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 6 und 7 Buchst. b und Nr. 8,
2. § 2 Abs. 2 Satz 2,
3. § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2,
4. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
6. § 10 und
7. § 12 Abs. 3.

In Fällen von besonderer Bedeutung kann sich die Staatskanzlei die Zuständigkeit durch vorherige Erklärung vorbehalten.

(3) Dem Präsidenten der Fachhochschule wird die Befugnis des Dienstvorgesetzten übertragen, die Regellehrverpflichtung nach folgenden Bestimmungen zu ermäßigen und zu verringern:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
4. § 9,
5. § 9 a,
6. § 10 und
7. § 12 Abs. 2.

In Fällen von besonderer Bedeutung kann sich das fachlich zuständige Ministerium die Zuständigkeit durch vorherige Erklärung vorbehalten.“

11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. März 2006

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die zuständige Stelle
nach § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes
Vom 23. März 2006

Aufgrund des § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die zuständige Stelle nach § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 130, BS 2035-2) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Koblenz“ durch das Wort „Mainz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Mainz, den 23. März 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Durchführung des § 14 des Landesmediengesetzes
Vom 30. März 2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 6 des Landesmediengesetzes vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23, BS 225-1) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei verordnet:

**§ 1
Zuständige Bibliothek**

Die gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 des Landesmediengesetzes (LMG) ablieferungspflichtige Person hat von jedem Druckwerk im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LMG ein Pflichtexemplar in Abhängigkeit vom Sitz des Verlages oder beim Selbstverlag vom Wohnort folgender Bibliothek abzuliefern:

1. in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie in den kreisfreien Städten Mainz und Worms: der Stadtbibliothek Mainz,
2. in den Landkreisen Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie in den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken: dem Landesbibliothekszenentrum / Pfälzische Landesbibliothek in Speyer,
3. in den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis sowie in der kreisfreien Stadt Koblenz: dem Landesbibliothekszenentrum / Rheinische Landesbibliothek in Koblenz,
4. in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie in der kreisfreien Stadt Trier: der Stadtbibliothek Trier.

**§ 2
Verfahren**

(1) Als Beginn der Verbreitung gemäß § 14 Abs. 1 LMG wird der Tag festgelegt, an dem das Druckwerk nach Herstellung der Exemplare erstmals außerhalb des Kreises der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Die Ablieferung hat bis spätestens vier Wochen nach diesem Tage zu erfolgen. Werden die Exemplare eines Druckwerks einzeln auf Anforderung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(2) Neuauflagen und Neuabdrucke sind ebenfalls abzuliefern. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen, inhaltlich voneinander abweichenden Ausgaben, so sind Exemplare von sämtlichen Ausgaben des Druckwerks abzuliefern.

**§ 3
Zuschuss**

(1) Der ablieferungspflichtigen Person wird gemäß § 14 Abs. 5 LMG auf Antrag ein Zuschuss zu den Herstellungskosten gewährt, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Zur Ermittlung des Zuschusses sind Herstellungskosten und Auflagenhöhe des Druckwerks von der ablieferungspflichtigen Person nachzuweisen; diese sind bei der Festsetzung des Zuschusses angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ein Zuschuss unterbleibt, wenn die Herstellung des Druckwerks aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

**§ 4
Ausnahmen**

Die Bibliothek kann allgemein auf die Ablieferung von Pflichtexemplaren bestimmter Arten von Druckwerken auf Widerruf verzichten. Sie kann auch auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten, wenn ein Druckwerk gleichzeitig oder nacheinander in verschiedenen Ausstattungen oder auf verschiedenen Trägermaterialien erscheint. Dies gilt insbesondere für besonders aufwändige Ausführungen, wenn eine andere Ausführungsart genügend dauerhaft ist.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 4 LMG handelt, wer vorsätzlich

1. als Person, die das Druckwerk verlegt oder druckt – beim Selbstverlag das Werk verfasst hat oder herausgibt –, nicht bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Verbreitung gemäß § 14 Abs. 1 LMG ein Pflichtexemplar bei der zuständigen Bibliothek abliefern,
2. unwahre Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LMG macht, um eine Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LMG zu erlangen,
3. bei der Beantragung eines Zuschusses gemäß § 14 Abs. 5 LMG unwahre Angaben zu Herstellungskosten oder Auflagenhöhe macht oder eine Förderung des Druckwerkes aus öffentlichen Mitteln verschweigt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung des § 12 des Landespressegesetzes vom 13. Juni 1966 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 230), BS 225-1-1, außer Kraft.

Mainz, den 30. März 2006
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

**Landesverordnung
über den automatisierten Abruf von Meldedaten aus dem Informationssystem
(Informationssystemabrufverordnung)
Vom 30. März 2006**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309), BS 210-20, wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der automatisierte Abruf von Daten aus dem Informationssystem (Abruf) wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Darüber hinausgehende Regelungen durch Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Für Abfragen aus dem Informationssystem nach einzelnen natürlichen Personen dürfen nur Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt sowie gegenwärtige und frühere Anschrift der betroffenen Person verwendet werden. Zur näheren Bezeichnung einer Person dürfen bei der Abfrage bis zu drei Buchstaben des Vor- und Familiennamens sowie früherer Namen durch Platzhalter ersetzt werden. Werden aufgrund einer Abfrage die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, so darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, darf die abrufberechtigte Stelle die im Informationssystem nach § 38 Abs. 1 MG gespeicherten Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner abrufen. Der Abruf kann auch im Wege einer automatisierten Abfrage aus einem Fachverfahren heraus erfolgen, wenn hierbei die Einhaltung des § 2 sichergestellt ist. § 31 bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 8 und 9 des Meldegesetzes (MG) ist der abrufberechtigten Stelle nur die Tatsache des Vorliegens einer Auskunftssperre mitzuteilen.

(5) Die Abfrage von Daten über eine Vielzahl namentlich nicht näher bezeichneter Personen aus dem Informationssystem (Gruppenabfrage) ist nur in den in dieser Verordnung zugelassenen Fällen zulässig. Für die Zusammensetzung der Gruppe dürfen nur die in § 31 Abs. 1 Satz 1 MG genannten Daten zugrunde gelegt werden.

**§ 2
Sicherungsmaßnahmen, Protokollierung**

(1) Die abrufberechtigte Stelle hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten aus dem Informationssystem nur von hierzu berechtigten Bediensteten abgerufen werden können. Ein Abruf ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der abrufberechtigten Stelle erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufberechtigte Stelle.

(2) Jeder Abruf ist zu protokollieren. Bei Abfragen nach einzelnen natürlichen Personen sind die abrufberechtigte Stelle,

die Art der Abfrage, der Zeitpunkt der Abfrage sowie der Name der abgefragten Person zu protokollieren. Bei Gruppenabfragen sind die abrufberechtigte Stelle, die Kennung der abfragenden Person oder Personengruppe, der Anlass der Abfrage, die Abfragekriterien, die Art der Abfrage, der Zeitpunkt der Abfrage und die Anzahl der Treffer zu protokollieren. Ist das Ergebnis einer Gruppenabfrage Grundlage für die Abfrage von einzelnen natürlichen Personen, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Die Protokolldaten dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle ausgewertet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Betriebs des Informationssystems erforderlich ist, in Zweifelsfällen der Nachweis der erbrachten Dienstleistung auf andere Weise nicht erbracht werden kann oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zugestimmt hat.

(4) Für Zwecke einer Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Bediensteten der abrufberechtigten Stelle dürfen die Protokolldaten nicht ausgewertet werden. Die Befugnis, Protokolldaten nach vorheriger Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Überprüfung des Verdachts eines Datenschutzverstosses oder zur Verfolgung einer Straftat auszuwerten, bleibt unberührt.

(5) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens bis zum Ende des auf die erstmalige Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

**§ 3
Ausländerbehörden**

Die in § 72 Abs. 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2982), genannten Daten dürfen für die Ausländerbehörden zum Abruf bereitgehalten werden.

**§ 4
Untere Abfallbehörden**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung dürfen für die unteren Abfallbehörden folgende Daten auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
10. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 MG.

§ 5

Zuständige Behörden für die Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes und des Fahrpersonalgesetzes

Zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Fahrlehrergesetz, dem Fahrpersonalgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen dürfen für die hierfür zuständigen Behörden folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 6

Zuständige Behörden für die Durchführung des Vereinsgesetzes

Zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Vereinsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dürfen für die hierfür zuständigen Behörden folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 7

Zuständige Behörden für die Durchführung des Waffengesetzes

Zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Waffengesetz dürfen für die hierfür zuständigen Behörden folgende Daten auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
10. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 MG.

§ 8

Zuständige Behörden für die Durchführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dürfen für die hierfür zuständigen Behörden folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 9

Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, Verfassungsschutzbehörde

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese landesweit und auch für Gruppenabfragen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen, Künstlernamen,
4. Geschlecht,
5. Doktorgrad,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Sterbetag und -ort,
10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand,
13. Pass- und Personalausweisdaten (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer),
14. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 MG.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, die der Verfassungsschutzbehörde durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese landesweit und auch für Gruppenabfragen folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen, Künstlernamen,
4. Geschlecht,
5. Doktorgrad,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Sterbetag und -ort,
10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
11. Staatsangehörigkeiten,

12. Familienstand,
13. Pass- und Personalausweisdaten (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer),
14. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 MG.

§ 10

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle

Zur Erfüllung von Aufgaben, die der Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 11

Zuständige Behörden für die Durchführung des Wohngeldgesetzes

Zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz dürfen für die hierfür zuständigen Behörden folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
10. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 MG.

§ 12

Landesbetrieb Straßen und Verkehr

Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diesen folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 13

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Zur Erfüllung von Aufgaben, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 14

Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Struktur- und Genehmigungsdirektionen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 15

Statistisches Landesamt

Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Statistischen Landesamt durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für dieses folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 16

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Ämter für soziale Angelegenheiten

Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Ämtern für soziale Angele-

genheiten durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 17 Finanzämter

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Finanzämtern durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

Zur Erfüllung von Aufgaben, die einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen worden sind, dürfen für das zuständige Finanzamt die in Satz 1 genannten Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden.

(2) Zur Durchführung von Erbschaftsteuerverfahren dürfen für das zuständige Finanzamt folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

(3) Zur Durchführung von Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und Straftaten, auf die Bestimmungen des achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden, sowie von sonstigen Verfahren der Steuerfahndung (§ 208 der Abgabenordnung) dürfen für das zuständige Finanzamt folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen, Künstlernamen,
4. Geschlecht,

5. Doktorgrad,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Sterbetag und -ort,
10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand,
13. Pass- und Personalausweisdaten (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer),
14. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 MG.

§ 18 Zuständige Behörden für die Durchführung des Landespflegegeldgesetzes und des Landesblindengeldgesetzes

Zur Feststellung des Fortbestehens von Leistungsberechtigungen nach dem Landespflegegeldgesetz und dem Landesblindengeldgesetz dürfen für die zuständigen Behörden folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 19 Örtliche Träger der Sozialhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, untere Gesundheitsbehörden

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den unteren Gesundheitsbehörden durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
10. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 MG.

§ 20 Ausgleichsämter

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Ausgleichsämtern durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese

folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 21

Staatsanwaltschaften und Gerichte

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Staatsanwaltschaften durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit und auch für Gruppenabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordensnamen, Künstlernamen,
4. Geschlecht,
5. Doktorgrad,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Sterbetag und -ort,
10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand,
13. Pass- und Personalausweisdaten (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer),
14. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 MG.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Gerichten durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 22

Landes- und Kommunalkassen

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Landes- und Kommunalkassen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,

3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 23

Vermessungs- und Katasterbehörden

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Vermessungs- und Katasterbehörden durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 24

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 25

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für dieses folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 26

Zuständige öffentliche Stellen für die
Energie- und Wasserversorgung

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den für die Energie- und Wasserversorgung zuständigen öffentlichen Stellen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 27

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 28

Gesetzliche Krankenkassen

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den gesetzlichen Krankenkassen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten landesweit zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,

8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 29

Hauptzollämter

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Hauptzollämtern Koblenz und Lörrach als Vollstreckungsbehörden des Bundes durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

(2) Die Abrufberechtigung des Hauptzollamts Lörrach beschränkt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Worms und Ludwigshafen am Rhein sowie des Rhein-Pfalz-Kreises, die Abrufberechtigung des Hauptzollamts Koblenz beschränkt sich auf das übrige Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 30

Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften,
zugelassene kommunale Träger

Zur Erfüllung von Aufgaben, die den Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, dürfen für diese folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Doktorgrad,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Sterbetag und -ort,
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).

§ 31

Einfache Melderegisterauskunft
aus dem Informationssystem

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die Bundesbehörden, Landesbehörden, kommunalen Gebietskörperschaften, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Stellen obliegen, dürfen für diese bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 34

MG folgende Daten landesweit für Einzelabfragen zum Abruf bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften.

Der Abruf wird nur ermöglicht, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht und Auskunftssperren nach § 34 Abs. 8 und 9 MG nicht vorliegen. § 34 Abs. 3 Satz 4 MG gilt entsprechend.

(2) Jede nach Absatz 1 Satz 1 abrufberechtigte Stelle bedarf der vorherigen Anmeldung bei der für den Betrieb des Informa-

tionssystems verantwortlichen Stelle und der anschließenden Registrierung im Informationssystem, die nur erfolgt, wenn bei der abrufberechtigten Stelle dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit einschließlich der Verschlüsselung der Datenübertragung getroffen worden sind.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. März 2006

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Erste Landesverordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung Vom 30. März 2006

Aufgrund des § 31 Abs. 5 Satz 1 des Meldegesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309), BS 210-20, wird verordnet:

Artikel 1

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 7. August 2000 (GVBl. S. 304), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 210-20-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des § 34 Abs. 8 und 9 des Meldegesetzes (MG) ist bei einer Übermittlung auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens die Tatsache des Bestehens einer Auskunftssperre mitzuteilen.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Datenübermittlung an Ausländerbehörden

(1) Werden den Ausländerbehörden Meldedaten nach den Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt, so gelten für das Verfahren und die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen die §§ 1 und 2 entsprechend.

(2) Die in der Aufenthaltsverordnung genannten Daten dürfen auch zum automatisierten Abruf durch die Ausländerbehörden bereitgehalten werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 9 und 10 erhält folgende Fassung:
„9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
10. Auskunftssperren nach § 34 Abs. 8 und 9 MG.“
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und 11 ersetzt.“
4. § 5 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
 - bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung, bei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zu-

- sätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
- cc) In Nummer 13 wird das Wort „Gültigkeitsdauer,“ durch die Worte „Gültigkeitsdauer, Seriennummer.“ ersetzt.
- dd) Nummer 14 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 9 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),“.
- bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung, bei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
- cc) In Nummer 14 wird das Wort „Gültigkeitsdauer,“ durch die Worte „Gültigkeitsdauer, Seriennummer.“ ersetzt.
- dd) Nummer 15 wird gestrichen.
6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Datenübermittlung
zur Feststellung der Schulpflicht

(1) Zur Feststellung der allgemeinen Schulpflicht sind der zuständigen Grundschule zum 30. Juni eines Jahres folgende Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht),
5. Staatsangehörigkeiten,
6. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Auskunftssperren nach § 34 Abs. 8 und 9 MG.

(2) Soweit Kinder und Jugendliche nach Vollendung des sechsten Lebensjahres aus dem Ausland zuziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die zuständige Meldebehörde die in Absatz 1 genannten Daten der für die Überwachung der Pflicht zum Schulbesuch zuständigen Schulbehörde regelmäßig mitzuteilen.“

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
- bb) Nummer 10 wird gestrichen.
10. In § 12 Abs. 1 und § 13 erhält Nummer 9 folgende Fassung:
- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Zur“ wird das Gliederungszeichen „(1)“ eingefügt.
- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
- bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung, bei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
- cc) In Nummer 13 wird das Wort „Gültigkeitsdauer,“ durch die Worte „Gültigkeitsdauer, Seriennummer.“ ersetzt.
- dd) Nummer 14 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
13. In § 16 Abs. 1 erhält Nummer 8 folgende Fassung:
- „8. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung, bei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
14. In § 17, § 18 Abs. 1 und § 19 erhält Nummer 9 jeweils folgende Fassung:
- „9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht).“
15. Nach § 19 wird folgender neue § 20 eingefügt:

„§ 20
Datenübermittlung für Zwecke
der Durchführung des Programms
zur Früherkennung von Brustkrebs
durch Mammographie-Screening

Zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch

Mammographie-Screening darf die Meldebehörde gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten regelmäßig folgende Daten aller Frauen zwischen dem 50. und dem vollendeten 70. Lebensjahr übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag und Ort der Geburt,
 5. gegenwärtige Anschrift.“
16. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 7 Abs. 1 der Meldedaten-Übermittlungsverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 gilt erstmals für Kinder, die ab dem 1. September 2007 das sechste Lebensjahr vollenden; für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 31. August 2007 das sechste Lebensjahr vollenden, sind der zuständigen Grundschule zum 30. Juni 2006 die in diesem § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Daten zu übermitteln.

Mainz, den 30. März 2006
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts Vom 4. April 2006

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2, und

des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von der Landesregierung,

aufgrund

des § 45 Abs. 3 a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3716),

des § 70 Abs. 1 Nr. 2, des § 72 Abs. 2 – Anlage VIII – Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 6.1 und 6.6 Satz 1 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden

Fassung, der Anlage VIII c Nr. 1.1, 7.1.3 und 8.1 Satz 1 und der Anlage XVIII c Nr. 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 287),

des § 5 Abs. 1 Satz 3, des § 36 Abs. 6 Satz 1, des § 48 Abs. 4 Nr. 7 Satz 2, des § 66 Abs. 1, des § 67 Abs. 1 und 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 5, des § 68 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 6, des § 70 Abs. 1, des § 71 Abs. 5 Satz 1 und des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3716),

des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 14. April 1978 (GVBl. S. 241, BS 923-4),

des § 15 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),

des § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Errichtung des Landesbetriebs Straßen und Verkehr vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, BS 200-7),

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt

geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1),

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes,

des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und

des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und

aufgrund

des § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung

wird von dem Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2002 (GVBl. S. 333), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Erteilung des Einvernehmens mit der Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nach § 45 Abs. 3 a Satz 1 StVO.“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. die Anerkennung von Fahrtschreiberherstellern, Kontrollgeräteherstellern, Fahrzeugherstellern und Fahrzeugimporteuren sowie die Aufsicht über anerkannte Unternehmen nach Anlage XVIII c Nr. 1.1 und 6 StVZO.“

d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

Nach der Abkürzung „StVZO“ wird ein Komma angefügt.

f) Folgende Nummern 10 und 11 werden eingefügt:

„10. die Anerkennung von Schulungsstellen für die Sicherheitsprüfung nach Anlage VIII c Nr. 7.1.3 StVZO und die Aufsicht nach Anlage VIII c Nr. 8.1 Satz 1 StVZO über die Schulungen, die von diesen Stellen und den nach Anlage VIII c Nr. 7.1.1 StVZO ermächtigten Stellen durchgeführt werden,

11. die Anerkennung von Kursleitern für besondere Aufbaueminare nach § 36 Abs. 6 und § 43 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 FeV, die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Abs. 1 FeV sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater und die Aufsicht über diese nach § 71 Abs. 5 FeV.“

g) Die Worte „das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen“ werden durch die Worte „der Landesbetrieb Straßen und Verkehr“ ersetzt.

h) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 3 im Einzelfall auf die nach § 3 Abs. 1 zuständige Behörde übertragen.“

2. In § 2 werden die Worte „das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „der Landesbetrieb Straßen und Verkehr“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO, soweit nicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 andere Behörden zuständig sind; es entscheidet die Behörde, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung beginnt; sofern ein Start- oder Zielpunkt der Veranstaltung nicht festgelegt werden kann, entscheidet die Behörde, in deren Verwaltungsbezirk der längste Teil der Strecke liegt.“

cc) Die Nummern 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„5. die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 FeV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 68 Abs. 1 Satz 1 StVZO),

6. die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Abs. 1 FeV und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 67 Abs. 3 Satz 4 FeV,

7. die Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in erster Hilfe nach § 68 Abs. 1 FeV, die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens nach § 68 Abs. 2 Satz 2 FeV und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 68 Abs. 2 Satz 6 FeV,

8. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV und nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVZO von

a) dem Verbot, an Fahrzeugen Abzeichen für körperlich behinderte Menschen anzubringen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 FeV),

b) dem Gebot, die Fahrerlaubnis durch einen Führerschein nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 FeV),

c) dem erforderlichen Mindestalter sowie den Erfordernissen der theoretischen und praktischen Prüfung, die Dauer des Aufenthalts und der Fahrpraxis, die für den Erwerb der Fahrerlaubnis nach den §§ 7, 10, 16, 17, 25, 30, 31 und 48 FeV vorgeschrieben sind,

d) der Zulassungspflicht nach § 18 Abs. 1 StVZO,

e) dem Verbot, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen auszuführen (§ 23 Abs. 4 Satz 1 StVZO),

f) den Vorschriften über zulässige Fahrten mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen (§ 28 StVZO),

- g) den §§ 32 bis 60 StVZO bei Wiederezulassung eines im örtlichen Fahrzeugregister gelöschten Fahrzeugs, soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt bei Erteilung oder Ergänzung einer allgemeinen Betriebserlaubnis genehmigte Ausnahmen fortbestehen,
- h) den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, mit Ausnahme der §§ 32, 34, 47 und 52 StVZO, für alle Kraftfahrzeuge, die in ihrem Verwaltungsbezirk zugelassen werden sollen,
- i) § 49 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 StVZO für zusätzliche Rückstrahler an Müllwagen, wenn diese mit zusätzlichen Schlussleuchten oder Bremsleuchten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 5 StVZO) in einem Gerät vereinigt sind,
- j) der Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen (§ 60 StVZO),
9. die Anordnung, die Änderung und die Aufhebung einer Übermittlungssperre nach § 15 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
10. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).
- dd) Nummer 11 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nr. 1“ und die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Satz 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 9 b Abs. 3 Satz 2 bis 4 StVZO“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 FeV“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 11“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. d bis k und Nr. 11“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d bis j und Nr. 9“ und die Bezeichnung „Mayen-Land“ durch die Bezeichnung „Vordereifel“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. d bis k und Nr. 11“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d bis j und Nr. 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(GVBl. S. 312, BS 14-11-2)“ durch die Worte „(GVBl. S. 312), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 14-11-2,“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 a, 4 b, 8, 9 und 11 StVO“.
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. die Entgegennahme des Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 FeV und die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 22 Abs. 1 FeV,
2. die Bescheinigung der Ortskunde nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 FeV“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 4 a Abs. 1 Satz 1 StVZO“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 FeV“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 6 bis 9 werden angefügt:
- „(6) Zuständige Stelle für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (Anerkennungsstelle) und die Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage VIII c Nr. 1.1 und 6.1 StVZO sind die Kraftfahrzeuginnungen.
- (7) Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage VIII c Nr. 8.1 Satz 1 StVZO sind die Handwerkskammern.
- (8) Zuständige Stelle für die Aufsicht nach Anlage VIII c Nr. 8.1 Satz 1 StVZO über die Schulungen, die von den nach Anlage VIII c Nr. 7.1.2 StVZO ermächtigten Stellen durchgeführt werden, ist der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks.
- (9) Zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach Anlage VIII Nr. 6 StVZO in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung sind in den Fällen des § 72 Abs. 2 – Anlage VIII – Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 StVZO die Kraftfahrzeuginnungen; zuständige Stelle für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren sind die Handwerkskammern.“
7. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
- (1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im Straßenverkehr begangen werden, ist
1. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihnen nach § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
2. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihnen nach § 5 Abs. 1 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
3. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihnen nach § 7 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
4. im Übrigen die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde, in kreisfreien Städten das Polizeipräsidium.
- Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a StVG ist die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde, in kreisfreien Städten das Polizeipräsidium.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 75 FeV und § 69 a StVZO, die nicht im Straßenverkehr begangen werden, ist, soweit die Zuwiderhandlung im Rahmen der ihnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.“

8. In der Anlage wird die Bezeichnung „Katzenelnbogen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 4. April 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Ersten Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und des dazugehörigen Schlussprotokolls Vom 5. April 2006

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Ersten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und

des dazugehörigen Schlussprotokolls vom 2. März 2006 (GVBl. S. 92) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Änderungsvertrag nach seinem Artikel 3 am 1. April 2006 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 5. April 2006
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67